

Aktenzeichen: 5 AZN 125/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 29. März 1984

- 5 AZN 125/84 -

I. Arbeitsgericht

Oldenburg

Urteil vom 3. März 1983

- 1 Ca 1565/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 7. Dezember 1983

- 4 Sa 93/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1983 - 4 Sa 93/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt.

Der Beschwerdeführer hat sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs berufen. Soweit er hieraus eine Divergenz des anzufechtenden Urteils herleiten will, hat er außer acht gelassen, daß nur Entscheidungen für eine Divergenz herangezogen werden können, die eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG genannten Gerichte erlassen hat.

Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, gilt folgendes: Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft. Letzteres ist ersichtlich nicht der Fall und konnte deshalb auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht werden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)